



Stand: 10.04.2024

Kriterien für die Erfassung von vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) für Projekte der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

Als anrechenbare vAW der Wirtschaft gelten Geld-, Sach- und Dienstleistungen, die Bereitstellung von Versuchsanlagen und Geräten sowie Aufwendungen für den projektbegleitenden Ausschuss, die Unternehmen für ein Forschungsvorhaben **während der Projektlaufzeit** aufgebracht haben.

Bitte unbedingt beachten: die bei Beantragung geplanten vAWs müssen in jedem Einzelansatz bis Laufzeitende in voller Höhe nachgewiesen werden. Bei Unterschreitung ab 30 % auf dem Schlussnachweis ist eine Begründung erforderlich!

Bei Vorhaben mit Zuwendungsbescheid ab 1. März 2024 gilt folgende Änderung:

Die vAW sind in dem Umfang zu erbringen, wie sie im Antrag angegeben wurden. Wenn die tatsächlich erbrachten vAW, die im Antrag angegebenen vAW um mehr als 10% unterschreiten, so ist diese Abweichung schriftlich zu begründen. Die tatsächlichen vAW dürfen die im Antrag angegebenen vAW um nicht mehr als 20% unterschreiten. Wird eine Unterschreitung von mehr als 10% nicht nachvollziehbar begründet oder liegt eine Unterschreitung von mehr als 20% vor, kann die Zuwendung um den nicht erbrachten Teil der vAW gekürzt werden.

Als vorhabenbezogene Geldleistungen (GL) können z. B. geltend gemacht werden:

- ➔ Zuschüsse der Industrie, eines Verbands oder einer AiF Forschungsvereinigung in Form von Barmitteln an die Forschungseinrichtung für die Durchführung des Vorhabens für z. B.: Kauf von Geräten (über 2.500 €), Personalausgaben, die aus unterschiedlichen Gründen nicht aus der Zuwendung finanziert werden und für sonstige Leistungen Dritter im Rahmen des Vorhabens.

ACHTUNG: Ausgaben für die Beschaffung von Versuchs- und / oder Verbrauchsmaterialien werden nicht als Geldleistungen anerkannt!

Nach Bewilligung des Vorhabens: Jährlicher Nachweis der Geldleistungen in Form von Belegen! Einnahmen müssen mit Bankbeleg nachgewiesen werden, aus denen die Höhe der Geldleistung sowie Angaben zum Spender ersichtlich sind. Ebenso sind die Ausgaben mit Beleg nachzuweisen!

Als vorhabenbezogene Sachleistungen (SL) können z. B. geltend gemacht werden:

- ➔ Bereitstellung von Material für das Vorhaben (über 100 €) durch Industrieunternehmen. Die Bewertung des zur Verfügung gestellten Materials muss plausibel nachvollziehbar sein.
- ➔ Übergabe von Geräten an die Forschungseinrichtung (begrenzt oder zum dauerhaften Verbleib in der Forschungseinrichtung). Die Bewertung muss plausibel dargelegt werden, z. B. auf der Grundlage von AfA-Tabellen und der Nutzungsdauer des Gerätes oder auf der Basis des Verkehrswertes/Marktwertes.

Nach Bewilligung des Vorhabens: Jährlicher Nachweis der Sachleistungen in Form von Belegen. Die Belege müssen mit Unterschrift und Stempel der Forschungseinrichtung gegengezeichnet werden. Einzelbelege erst ab 100 € aufführen.

Als vorhabenbezogene Dienstleistungen (DL) können z. B. geltend gemacht werden:

- ➔ Personalaufwendungen der Industrie für Arbeiten des Vorhabens im Unternehmen, in der Forschungseinrichtung oder in einem anderen Unternehmen, z. B. Teilnahme an internen Projektbesprechungen oder Untersuchungen, Personaleinsatz für Pilotuntersuchungen für das Vorhaben.
Für Personalaufwendungen der Industrie im eigenen oder fremden Unternehmen werden pauschal 90 € pro Stunde anerkannt, erfolgt der Personalaufwand in der Forschungseinrichtung, wird eine Tagespauschale von 1.000 € incl. Reisekosten anerkannt.
- ➔ Unentgeltlich erbrachte Leistungen Dritter für das Vorhaben. Diese Leistungen müssen bewertet werden.

Nach Bewilligung des Vorhabens: Jährlicher Nachweis der Dienstleistungen in Form von Belegen. Die Belege müssen mit Unterschrift und Stempel der Forschungseinrichtung



gegengezeichnet werden.

Als **Bereitstellung von Versuchsanlagen und Geräten (BV)** können geltend gemacht werden:

- ➔ Bereitstellung von Versuchsanlagen / Produktionsanlagen sowie sonstiger Geräte im Industrieunternehmen für das Vorhaben (für z. B. Pilotuntersuchungen).

Nach Bewilligung des Vorhabens: Jährlicher Nachweis der Aufwendungen in Form von Belegen. Die Belege müssen mit Unterschrift und Stempel der Forschungseinrichtung gegengezeichnet werden. Einzelbelege erst ab 100 € aufführen!

Als **Aufwendungen für den Projektbegleitenden Ausschuss (PA)** können geltend gemacht werden:

- ➔ Aufwendungen für die Mitarbeit in dem Projektbegleitenden Ausschuss für das Vorhaben. Als Tagespauschale wird einheitlich 1.000 € pro Person festgesetzt incl. Reisekosten. Es werden max. eintägige Sitzungen anerkannt. Es wird nur ein Mitarbeiter pro Unternehmen anerkannt. Es können auch Vertreter aus den Verbänden und Forschungsvereinigungen berücksichtigt werden. (Angehörige von Forschungseinrichtungen zählen nicht als PA-Mitglieder!)
- ➔ Auch Sitzungen, die als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, können abgerechnet werden. Es gelten die gleichen Regelungen wie bei der persönlichen Teilnahme, jedoch werden pro Unternehmen 140,- € je angefangener Stunde festgesetzt. An Stelle der Teilnehmer unterschreibt der Projektleiter.
- ➔ Bei „gemischten“ Sitzungen (persönliche und telefonische Teilnahmen) können mit der Teilnehmerliste beide Fälle abgerechnet werden. Für die fernmündlichen Teilnehmer unterschreibt der Projektleiter.
- ➔ Wenn in einer PA-Sitzung mehrere FuE Vorhaben behandelt werden, wird für jedes dieser Vorhaben die Tagespauschale anteilig anerkannt (z. B. 1-tägige Sitzung mit 4 Vorhaben = pro Vorhaben anteilig 250 € je Sitzungsteilnehmer)
In diesem Fall müssen im Kopfbereich des Formulars die Daten aller in der Sitzung behandelten IGF-Vorhaben eingetragen werden (siehe Kasten). Dies gilt auch bei Sitzungen, die als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Nach Bewilligung des Vorhabens: Nachweis der vAW für den projektbegleitenden Ausschuss durch Anwesenheitsliste (bei vertiefter Prüfung wird auch die Tagesordnung vorgelegt).

Die Tagesordnung muss die projektspezifischen Angaben beinhalten:

- Vorhabensnummer
- Bewilligungszeitraum und
- Forschungsthema (offizieller Kurztitel)